

**Betriebsatzung  
für die Verbandsgemeindewerke Altenkirchen (Westerwald)  
vom 9. April 2014**

**Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:**

**§ 1  
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftliche berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Altenkirchen über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

**§ 2  
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Altenkirchen (Westerwald)“

**§ 3  
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	7.669.378,22 €
Davon werden zugeordnet:	
1. dem Wasserwerk	2.556.459,41 €
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	5.112.918,81 €

**§ 4  
Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

## **§ 5 Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus Ratsmitgliedern und weiteren, besonders sachkundigen und erfahrenen Bürgerinnen und Bürgern besteht. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Die Mitgliederzahl wird vom Verbandsgemeinderat bestimmt.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall die Grenze der Erheblichkeit nach § 100 GemO überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 7 Werkleitung**

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
  2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  3. der Einsatz des Personals,
  4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  6. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  7. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  8. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt,
  9. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000 € und
  10. der Erlass von Forderungen bis zu 500 €.Der Werkausschuss ist über Entscheidungen zum Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 12.500 € übersteigt, in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 13. Dezember 2011 außer Kraft.

Altenkirchen, 9. April 2014  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Altenkirchen (Westerwald)

Heijo Höfer  
Bürgermeister